

# Studien- und Prüfungsordnung

## für den Studiengang

### Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit

### der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG ) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18 vom 29.4.2014) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 15. Juni 2010 erlässt die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam unter Bezugnahme auf die übergeordnete Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“.

- § 1 Studium
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums
- § 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums
- § 4 Inhalt des Studiums:
- § 5 Zugang- und Zulassungsbedingungen
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1 Studium

- (1) Das Bachelorstudium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam findet auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28. April 2014“ (GVBL. I, Nr. 18 vom 29. April 2014) und der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt.
- (2) Im Studium mit der Rahmung des dualen Studienkonzepts sollen die Studierenden befähigt werden, eine berufsfeldadäquate und wissenschaftlich fundierte Musikpädagogik und Musikvermittlung in der Sozialen Arbeit für unterschiedliche Altersgruppen zu gestalten. Mögliche Spezialisierungsrichtungen hierbei sind Musikarbeit in der Elementarbildung, in der Jugendarbeit und im schulischen Ganzttag, in Kontexten inklusiver Pädagogik und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der Seniorenarbeit sowie für die Arbeit an Musikschulen, soweit sie in sozialen Handlungsfeldern tätig werden,  
  
Gleichzeitig werden im Studiengang neben musikspezifischen Studieninhalten klassische Inhalte eines Studiums der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik vermittelt.

## § 2 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Studiengang ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Musikpädagogik und Musikvermittlung in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten.

## § 3 Aufbau und Modularisierung des dualen Bachelorstudiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel 9 Trimester, in denen insgesamt 180 ECTS-Punkte inklusive der Bachelorarbeit erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden. In einem Trimester sollen 20 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich grundsätzlich wie folgt:  
Basisteil: 120 ECTS-Punkte (zwei Jahre)  
Vertiefungsteil: 60 ECTS-Punkte (ein Jahr) einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Das Studium findet an drei Wochentagen in Form eines Präsenzstudiums an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam statt und an zwei Wochentagen in vertraglich geregelten Ausbildungsverhältnissen in geeigneten Praxisstellen. Über die Eignung der Praxisstellen befindet die Hochschule.

## § 4 Inhalt des Bachelorstudiums:

Für den Studiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“ sind folgende Pflicht- und Wahlpflicht-Module zu belegen und mit den jeweiligen Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	ECTS	Name
PM 1	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen
PM 2	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
PM 3	10	Gesellschafts- und Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
WPM 4	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
PM 5 Musik	7	Musikpädagogik Fachtheorie I : (Musikpädagogik in Sozialen Feldern, Musikpsychologie, Musiksoziologie)
PM 6	7	Fachpraxis I : Gitarre (5) + Stimmbildung (2)
PM 7	7	Fachpraxis II: EMP (4) + Gesang (3)
PM 8	5	Praxisreflexion
PM 9	5	Recht und Sozialmanagement
WPM 10	10	Kultur, Ethik, Religion
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten
WPM 12	7	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen
WPM 13	8	Interdisziplinäre Projektarbeit
PM 14	8	Fachtheorie II: ausgewählte Themen der Musikpädagogik und Musikvermittlung:
PM 15	5	Fachpraxis Musik III : Klavier
PM 16	6	Fachpraxis Musikensemble: Bandarbeit (3) + Chorleitung (3)
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen
WPM 19	10	Fachtheorie Vertiefung: Medienpädagogik, Musikdidaktik, Improvisation, Förderkontexte u.a.
WPM 20	10	Fachpraxis Musik Vertiefung: EMP II (5), Ensemblearbeit II (5), Perkussion u.a.
PM 21	5	Praxisreflexion II
PM 22	5	Vertiefung Recht und Führen & Leiten
PM 23	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

Die Inhalte der Module und die zu erbringenden Leistungen sind in den Modulhandbüchern für den dualen Studiengang ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ beschrieben.

## § 5 Zugang- und Zulassungsbedingungen

- (1) Für das duale Studium der ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ gelten die Zugangs- und Zulassungsbedingungen der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.

- (2) Studienbewerber/innen werden darüber hinaus bezüglich ihrer Eignung für den Studiengang ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ geprüft.
- (3) Eine Zulassung zum dualen Studiengang in ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ ist nur mit bestandener Eignungsprüfung und dem Nachweis einer Praxisstelle möglich.

## **§ 6 Eignungsprüfung**

Bei Erfüllung der unter §1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet eine Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studiengang ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam. In der Eignungsprüfung werden die musikalische, pädagogische und persönliche Eignung für das angestrebte Studium und Berufsfeld festgestellt. Das Verfahren der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung wird in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ geregelt.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

- (1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Durch die Dualität des Studiums an der Clara Hoffbauer Fachhochschule Potsdam ist das Studium durch vier Lernformen in den Modulen gekennzeichnet:
  - Präsenzstudium an der Clara Hoffbauer Fachhochschule Potsdam (FPS)
  - Angeleitetes Selbststudium (ASS)
  - Duales Transferstudium (DTS)
  - Angeleitetes Praxisstudium (APS)

- (2) Lehrformen im Studium sind:

Alle in der Rahmenprüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen möglichen Lehrformen.

Darüber hinaus gibt es folgende studiengangsspezifische Lehrformen:

Musikunterricht in Gruppen (M): Er dient der musikalischen, gesanglichen und instrumentalen Ausbildung der Studierenden.

## **§ 8 Prüfungsarten**

- (1) Im Studiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“ an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam gelten alle in der Rahmenprüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen.

Von besonderer Bedeutung in den musikpraktischen Modulen ist die Prüfungsform: Vorführung, Aufführung, Lehrprobe (VAL)

- (2) Die Zuordnung der Prüfungen in die Module der Studiengänge wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen und den Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Über die Änderung von Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das akademische Niveau des Studiums darf sich durch die Veränderungen der Prüfungsformen nicht verringern.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung, spätestens am 01.06.2016 in Kraft.

Potsdam, den 1.6.2016  
gez. Jürgen Kraetzig  
Gründungsbeauftragter / Vizepräsident